

Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Häufig gestellte Fragen

Inhalt

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	1
1. Welches Ziel verfolgt das Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“?	1
2. Was ist Gegenstand der Förderung?	1
3. Wie viele Plätze werden im Rahmen der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (nachfolgend PivA genannt) durch das Landesprogramm gefördert?	1
RAHMENBEDINGUNGEN – TRÄGER	2
4. Welche tarifvertraglichen Grundlagen gibt es für die PivA zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher“?	2
5. Können sich auch Träger bewerben, die bereits Ausbildungsstellen im Rahmen einer PivA anbieten?	3
6. Ist die Beschäftigung der Studierenden in verschiedenen Einrichtungen des Trägers von Kinderbetreuungseinrichtungen möglich?	3
7. Soll der Träger eine Kooperationsvereinbarung mit einer Fachschule abschließen? ...	3
8. Muss ich beim Abschluss eines Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrages etwas beachten?3	
9. Was passiert mit der Förderung, wenn Studierende abbrechen? Kann diese Förderung übertragen werden? (Fortführung der Fördermaßnahme)	3
RAHMENBEDINGUNGEN – FACHSCHULEN	4
10. Können in die Klassen der Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, nur Studierende aufgenommen werden, deren Träger (Einrichtung) durch das Landesprogramm (oder das vorherige Bundesprogramm) gefördert werden?	4
11. Welche Klassengrößen gelten für PivA?	4
12. Wenn sich Träger und Bewerberin bzw. Bewerber auf eine Fachschule festgelegt haben, dort aber keine Klasse wegen geringer Teilnehmerzahl zustande kommt, was passiert dann? Gehen die Förderplätze verloren?	5
13. Können Träger im Rahmen des Landesprogramms auch mit Fachschulen eines anderen Bundeslandes kooperieren und dennoch eine Förderung erhalten?	5
14. Gibt es regionale Zuweisungen für die Bewerberinnen und Bewerber? Müssen sich Bewerberinnen und Bewerber an bestimmte Fachschulen wenden bzw. werden sie bestimmten Fachschulen zugewiesen?	5
15. Gibt es Kriterien für Fachschulen, auf deren Grundlage entschieden wird, welche Fachschulen PivA anbieten (bzw. welche Schule im Rahmen des Landesprogramms als Standort vorgesehen ist)?	6

Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Häufig gestellte Fragen

RAHMENBEDINGUNGEN – AUSBILDUNGSMODELL PIV A	6
16. Gibt es im Rahmen der PivA ein Berufsanererkennungsjahr?	6
17. Wie stellt sich die Aufteilung der Theorie- bzw. Praxiszeiten in PivA dar?	6
18. Wird PivA von allen Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, identisch durchgeführt?	7
19. Das Bundesprogramm sah vor, dass die Studierenden in der PivA den Bereich wechseln. Ist dies auch im Landesprogramm so vorgegeben?	8
20. Gelten für PivA andere Aufnahmebedingungen in die Fachschule als im Rahmen der Vollzeitform der Ausbildung?	8
21. Ist es sinnvoller, dass die Bewerberinnen und Bewerber sich selbst um einen Schulplatz bewerben oder übernehmen dies die Träger bzw. Einrichtungen für die Bewerberinnen und Bewerber?	8
22. Können Ausbildungen gefördert werden, die länger als drei Jahre andauern?	9
23. Kann ich auch in PivA aufgenommen werden, wenn ich einen mittleren Abschluss und eine langjährige einschlägige sozialpädagogische Tätigkeit in einer Einrichtung (z. B. als pädagogische Hilfskraft in einer Kita) aufweisen kann?	9
24. Kann ich auch in PivA aufgenommen werden, wenn ich über eine Fachhochschulreife bzw. über ein Abitur (und nicht über eine einschlägige sozialpädagogische Erstausbildung) verfüge?	10
25. Ich verfüge über einen mittleren Abschluss und bin seit mehr als drei Jahren in einer sozialpädagogischen Einrichtung (einer Kita) tätig, allerdings bin ich schon älter. Kann ich noch eine Ausbildung beginnen?	10
26. Ich habe ein sozialpädagogisches, frühpädagogisches, kindheitspädagogisches, erziehungswissenschaftliches oder allgemeinpädagogisches Studium abgebrochen. Ich würde aber gerne weiterhin das Ziel verfolgen, mit Menschen zu arbeiten. Bietet mir die Erzieherausbildung eine Perspektive zum Erwerb eines Abschlusses?	11
27. Kann ich auch in PivA aufgenommen werden, wenn ich nicht über einen mittleren Abschluss, sondern nur über einen Hauptschulabschluss verfüge?	11
FÖRDERRICHTLINIE	12
28. Wo können interessierte Träger Zugang zu der Förderrichtlinie und den Antragsunterlagen finden?	12
29. Wie erfolgt eine Auszahlung der Fördermittel?	12
ANRECHNUNG AUF DEN FACHKRAFTSCHLÜSSEL	13
30. Wie werden Studierende im Rahmen der PivA auf den Fachkraftschlüssel in Einrichtungen angerechnet?	13
31. Wie wirkt sich die Freistellung der Praxisanleitung auf den Stellenumfang im Stellenschlüssel aus?	13

Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Häufig gestellte Fragen

FINANZIERUNG	14
32. Wie hoch ist der Zuschuss zur Vergütung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen des Landesprogramms?.....	14
33. Was ist hinsichtlich der Vergütung der Auszubildenden zu beachten?	14
34. Wo kann die Finanzierung der Anleitungsstunden beantragt werden?	14
35. In welchem Umfang sind Anleitungsstunden förderfähig?	15
36. Wie hoch ist der Zuschuss zur Praxisanleitung im Rahmen des Landesprogramms?	15
37. Die Finanzierung in der Zeit des dreimonatigen Vorpraktikums stellt für viele eine große Hürde dar. Welche Möglichkeiten der Finanzierung haben Einrichtungen oder Bewerberinnen und Bewerber?	16
VORAUSSETZUNGEN UND ZIELGRUPPEN	16
38. Gibt es bei den Trägern Voraussetzungen, welche die Bewerberinnen und Bewerber mitbringen müssen, um die PivA zu beginnen?.....	16
39. Wie sehen die Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber für die PivA aus?	17
40. Ist es Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule möglich, ein dreimonatiges einschlägiges Praktikum zeitlich rechtzeitig vor Beginn von PivA zu absolvieren?	17
41. Welches Sprachniveau sollten Bewerber und Bewerberinnen mit ausländischem Ausbildungshintergrund vorweisen können?.....	17
42. Ist eine Förderung einer Ausbildung im Rahmen von dualen Studiengängen möglich?	17
43. Gilt das Landesprogramm auch für die Fachrichtung Heilerziehungspflege (das heißt für den Abschluss „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ bzw. „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“)?	17
QUALITÄTSASPEKTE UND ÜBERGEORDNETE FRAGESTELLUNGEN	18
44. Gibt es Qualifikationen z. B. für die Anleitung, die vorgewiesen werden müssen, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung seitens der Praxis zu gewährleisten?	18
45. Durch die Vergütung scheint die PivA sehr attraktiv. Könnte sie die klassische Erzieherausbildung verdrängen?	18

Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Häufig gestellte Fragen

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Welches Ziel verfolgt das Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“?

Das Land Hessen setzt mit dem Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ Impulse für die Einrichtungsträger zur Personalgewinnung und -bindung in der Kindertagesbetreuung der frühen Bildung. Das Landesprogramm unterstützt Kommunen und Träger von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen in Hessen, die über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen, beim Ausbau der Kindertagesbetreuung und der Fachkräftegewinnung. Das Förderprogramm leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des übergeordneten Ziels, Hessen zu einem kinderfreundlichen Familienland weiter auszubauen.

2. Was ist Gegenstand der Förderung?

Das Land Hessen gewährt Trägern von Kindertagesbetreuungseinrichtungen der frühen Bildung einen Zuschuss für die Schaffung von Plätzen im Rahmen der **Praxisintegrierten vergüteten Ausbildung** zur Erzieherin/ zum Erzieher (PivA) und in Ausnahmefällen in der berufsbegleitenden Ausbildung (Programmbereich I).

Zusätzlich fördert das Land, unabhängig von der Ausbildungsform, Praxisanleitung durch qualifizierte Fachkräfte für angehende Erzieherinnen und Erzieher (Programmbereich II).

3. Wie viele Plätze werden im Rahmen der **praxisintegrierten vergüteten Ausbildung** (nachfolgend PivA genannt) durch das Landesprogramm gefördert?

Durch das Landesprogramm werden bislang über 2.650 Plätze für die Ausbildungsdurchgänge 2020-2023, 2021-2024, 2022-2025 und 2023-2026 und bis zu 400 Plätze für den Ausbildungsdurchgang 2024-2027 gefördert.

Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Häufig gestellte Fragen

RAHMENBEDINGUNGEN – TRÄGER

4. Welche tarifvertraglichen Grundlagen gibt es für die **PivA** zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher“?

Der folgende Tarifvertrag ist für die tarifgebundenen Einrichtungen (des öffentlichen Dienstes) ausschlaggebend:

- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oefentlichlicher-dienst/tarifvertraege/auszubildende_at.pdf?__blob=publicationFile&v=6
- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil Pflege - (TVAöD - Pflege) https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oefentlichlicher-dienst/tarifvertraege/auszubildende_pflege.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Teilweise wurden/werden diese Tarifgrundlagen auch durch weitere Träger übernommen bzw. für die Durchführung von PivA entsprechend angewendet.

Für eine Förderung im Rahmen des Landesprogramms sind die im Tarifvertrag unter § 1 Abs. 1 Buchstabe b aufgeführten Entgelte maßgeblich. Dies sind:

	ab 1. April 2021	ab 1. April 2022	ab 1. März 2024
im 1. Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro	1.190,69 Euro	1.340,69 Euro
im 2. Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro	1.252,07 Euro	1.402,07 Euro
im 3. Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro	1.353,38 Euro	1.503,38 Euro

Insoweit nimmt das Landesprogramm Bezug auf die vorstehenden Tarifverträge. Alle weiteren tarifrechtlichen Regelungen obliegen dem Träger in seiner Funktion als Arbeitsgeber.

Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Häufig gestellte Fragen

5. Können sich auch Träger bewerben, die bereits Ausbildungsstellen im Rahmen einer PivA anbieten?

Ja, solange es sich bei den im Rahmen des Landesprogramms bezuschussten Ausbildungsplätzen um neu beginnende Ausbildungsplätze handelt. Für sich bereits in praxisintegrierten Ausbildungen befindende Auszubildende ist keine Förderung seitens des Landesprogramms möglich.

6. Ist die Beschäftigung der Studierenden in verschiedenen Einrichtungen des Trägers von Kinderbetreuungseinrichtungen möglich?

Ja, sofern eine durchgehende Praxisanleitung durch den Träger gewährleistet ist. Sofern eine Förderung besteht, ist ein langfristiger Wechsel (mehr als sechs Wochen) zu einer Einrichtung, die über keine gültige Betriebserlaubnis verfügt, nicht weiter förderfähig.

7. Soll der Träger eine Kooperationsvereinbarung mit einer Fachschule abschließen?

Ja, eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem antragstellenden Träger und der kooperierenden Fachschule(n) ist im Rahmen des Antragsverfahrens einzureichen. Dadurch soll die Zusammenarbeit beider Lernorte gestärkt werden. Im Rahmen der Antragstellung sind die bereitgestellten Vordrucke zur Kooperationsvereinbarung und zur Anlage der Kooperationsvereinbarung zu verwenden.

8. Muss ich beim Abschluss eines Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrages etwas beachten?

Der Abschluss eines Ausbildungsvertrages wird gemäß der Förderrichtlinie nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn gewertet. Es ist daher möglich einen Ausbildungsvertrag ohne Vorbehalt abzuschließen und trotzdem eine Förderung zu erhalten.

9. Was passiert mit der Förderung, wenn Studierende abbrechen? Kann diese Förderung übertragen werden? (Fortführung der Fördermaßnahme)

Wenn die oder der geförderte Studierende die Ausbildung abbricht, kann die Förderung auf Antrag des Trägers trägerintern auf einen anderen nicht geförderten Ausbildungsplatz mit

Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Häufig gestellte Fragen

demselben Ausbildungsstand im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung übertragen werden. Der bisher bestehende Ausbildungsplatz wird nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn gewertet.

Die Zuwendung wird dem Träger im Rahmen eines formalen Antragsverfahrens gewährt. Eine Übertragung der Förderung auf einen anderen Träger ist nicht möglich.

RAHMENBEDINGUNGEN – FACHSCHULEN

10. Können in die Klassen der Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, nur Studierende aufgenommen werden, deren Träger (Einrichtung) durch das Landesprogramm (oder das vorherige Bundesprogramm) gefördert werden?

Nein. In die PivA-Klassen können durch die Fachschulen für Sozialwesen auch Studierende aufgenommen werden, deren Träger keine Förderung durch das Land (oder den Bund) erhalten. Das heißt auch Personen in Kitas, deren Träger keinen Antrag auf Förderung beim Landesprogramm stellen (oder nur für einen Teil der intendierten Plätze einen Antrag stellen bzw. deren Antrag nur anteilig positiv beschieden wird), können in eine PivA-Klasse aufgenommen werden. Die Landes- bzw. Bundesförderung ist demnach keine zwingende schulische Aufnahmevoraussetzung.

11. Welche Klassengrößen gelten für PivA?

Für PivA-Klassen an den öffentlichen beruflichen Schulen gelten die gleichen Vorgaben für die Klassengröße, wie sie auch für die Vollzeitform der Ausbildung gelten. Das heißt im Regelfall sind mindestens 14 Studierende nötig, um eine Klasse einzurichten. Die Maximalgröße liegt im Regelfall bei 28 Studierenden, siehe hierzu die Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 23. Mai 2017 (ABl. S. 188), siehe: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SchulKlassGrVHE2017rahmen>.

Schulen in freier Trägerschaft entscheiden grundsätzlich eigenständig über die Frage der Klassengröße, das heißt eine Klasse kann ggf. auch unterhalb der Größe von 14 Studierenden

Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Häufig gestellte Fragen

gebildet werden.

Es ist wichtig, dass Träger bereits im Vorfeld eng mit der Fachschule kooperieren und gemeinsam mit der Fachschule prüfen, ob die durch die Träger angestrebte Platzzahl für eine Klassenbildung in der Region grundsätzlich ausreicht.

12. Wenn sich Träger und Bewerberin bzw. Bewerber auf eine Fachschule festgelegt haben, dort aber keine Klasse wegen geringer Teilnehmerzahl zustande kommt, was passiert dann? Gehen die Förderplätze verloren?

Ziel der Landesregierung ist es, PivA flächendeckend als ein Organisationsmodell der fachschulischen Ausbildung anzubieten. Gelingt eine Klassenbildung trotz der gemeinsamen Bemühungen der Fachschule und der Träger nicht und ist keine andere Lösung möglich, wird an eine andere Fachschule des Schulamtsbezirks, die PivA durchführt, verwiesen. Sollte keine andere Fachschule im Schulbezirk existieren, kann auch überregional verwiesen werden.

13. Können Träger im Rahmen des Landesprogramms auch mit Fachschulen eines anderen Bundeslandes kooperieren und dennoch eine Förderung erhalten?

Dies ist im Einzelfall möglich und wird im Rahmen des Auswahlprozesses durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) entschieden.

14. Gibt es regionale Zuweisungen für die Bewerberinnen und Bewerber? Müssen sich Bewerberinnen und Bewerber an bestimmte Fachschulen wenden bzw. werden sie bestimmten Fachschulen zugewiesen?

Nein, jedoch sollten Praxisort und Fachschule möglichst nicht zu weit auseinanderliegen, damit eine Begleitung der Studierenden durch die Fachschulen gewährleistet werden kann. Eine hessenweite Liste der Fachschulen, an denen PivA-Klassen im jeweiligen Ausbildungsjahrgang angeboten werden, ist veröffentlicht und wird regelmäßig aktualisiert.

Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Häufig gestellte Fragen

15. Gibt es Kriterien für Fachschulen, auf deren Grundlage entschieden wird, welche Fachschulen PivA anbieten (bzw. welche Schule im Rahmen des Landesprogramms als Standort vorgesehen ist)?

Ein Interessenbekundungsverfahren für die Fachschulen ist bereits Ende 2019 / Anfang 2020 erfolgt; es gibt ein hessenweit sehr großes Interesse an der Errichtung von PivA.

Angestrebt werden möglichst viele PivA-Standorte hessenweit.

Die Klassengröße zur Realisierung von PivA beträgt im Regelfall mindestens 14 Studierende, siehe hierzu auch Frage 11.

RAHMENBEDINGUNGEN – AUSBILDUNGSMODELL PIVA

16. Gibt es im Rahmen der PivA ein Berufsanerkennungsjahr?

Nein, ein Anerkennungsjahr (Berufspraktikum) im klassischen Sinne gibt es nicht. Die Praxis ist im Rahmen von PivA vollständig in die dreijährige Gesamtausbildung integriert.

17. Wie stellt sich die Aufteilung der Theorie- bzw. Praxiszeiten in PivA dar?

Für die Aufteilung der Theorie- bzw. Praxiszeiten greifen die folgenden Maßgaben:

- Die Theorie- und Praxisstunden verteilen sich auf drei Jahre. Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Ausbildungsabschnitte regelt die Schulformkonferenz der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, in eigener Verantwortung. (Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013; zuletzt geändert am 16. August 2021 (ABl. S. 554); Anlage 2a: Stundentafel der Fachrichtung Sozialpädagogik, siehe <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SozWAPrVHEV2Anlage2a>)

Hierbei sind im Rahmen von PivA auch Modelle mit einer variierenden Theorie-

Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Häufig gestellte Fragen

Praxisaufteilung möglich (z. B. erhöhter Theorieanteil im ersten Ausbildungsjahr, steigende Praxisanteile im zweiten und dritten Ausbildungsjahr).

- Nach der einschlägigen Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz (Rahmenvereinbarung über Fachschulen; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der Fassung vom 17.06.2021, siehe https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_11_07-RV-Fachschulen.pdf) umfasst die fachschulische Ausbildung mindestens 2.400 Unterrichtsstunden (Theorie), um zu einer „Staatlichen Anerkennung“ hinzuzuführen. Die Ausbildung umfasst zudem lt. KMK-Rahmenvereinbarung mindestens 1.200 Std. schulisch begleitete Praxis in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern. Im Regelfall werden die Fachpraxisanteile in PivA diesen Ansatz deutlich überschreiten.
- Mindestens 230 Praxisstunden sind (als Begleitpraktikum oder als Blockpraktikum in einem oder mehreren Blöcken) in einem weiteren einschlägigen Tätigkeitsfeld zu absolvieren, um eine Breitbandausbildung (gemäß der KMK-Rahmenvereinbarung) gewährleisten zu können.

18. Wird PivA von allen Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, identisch durchgeführt?

Nein, die Organisation kann schulisch unterschiedlich erfolgen, insbesondere die konkrete Aufteilung von Theorie- und Praxiszeiten (Blöcke, Vor-/Nachmittagsunterricht, Wochentage), siehe hierzu auch Frage 17.

Die Träger werden im Regelfall in die Entwicklung der lokalen PivA-Modelle eingebunden, dies kann über den Beirat der jeweiligen Fachschule erfolgen, aber auch über Trägertreffen mit den jeweils an der Durchführung von PivA interessierten Trägern.

Da es sich weiterhin um eine fachschulische Ausbildung in der Gesamtverantwortung einer Fachschule handelt, liegt die Entscheidung über die konkrete Umsetzung vor Ort bei der Fachschule, dies betrifft insbesondere auch die Studententafel.

Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Häufig gestellte Fragen

19. Das Bundesprogramm sah vor, dass die Studierenden in der PivA den Bereich wechseln.
Ist dies auch im Landesprogramm so vorgegeben?

Ja, es handelt sich um eine grundsätzliche Regelung der Ausbildung. Die Studierenden müssen in Hessen mindestens 230 Std. in einer anderen Einrichtungsform/in einem weiteren einschlägigen Tätigkeitsfeld absolvieren, um die Breitbandausbildung entsprechend der KMK-Rahmenvereinbarung gewährleisten zu können. Absolventinnen und Absolventen erhalten auch in PivA den Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ bzw. „Staatlich anerkannter Erzieher“. Sie sind in allen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern einer Erzieherin/eines Erziehers einsetzbar. Daher deckt die Ausbildung in PivA nicht nur früh- bzw. kindheitspädagogische Aspekte ab, sondern auch alle weiteren Inhalte, die auch in der Vollzeitform der Ausbildung vermittelt werden.

20. Gelten für PivA andere Aufnahmebedingungen in die Fachschule als im Rahmen der Vollzeitform der Ausbildung?

Nein, es gelten die einschlägigen Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Das heißt, es gibt keine abweichenden Aufnahmebedingungen für PivA.

Die Aufnahmebedingungen sind insbesondere § 3 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen, siehe <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SozWAPrVHEpELS>.

Die Fachschule prüft die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber. Aus diesem Grund sollten potentielle PivA-Bewerberinnen und -Bewerber immer schnellstmöglich (zu einer weitergehenden Beratung) an eine kooperierende Fachschule verwiesen werden.

21. Ist es sinnvoller, dass die Bewerberinnen und Bewerber sich selbst um einen Schulplatz bewerben oder übernehmen dies die Träger bzw. Einrichtungen für die Bewerberinnen und Bewerber?

Der Bewerbungsweg kann unterschiedlich verlaufen, wobei die Unterlagen der Bewerberinnen bzw. der Bewerber immer von der Fachschule überprüft werden müssen. Daher wird eine schnellstmögliche Bewerbung bei der Fachschule empfohlen, ggf. verbunden mit dem Hinweis

Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Häufig gestellte Fragen

auf ein Interesse an PivA oder alternativ auch an der Vollzeit- oder der Teilzeitausbildung. Eine frühzeitige Bewerbung sichert, dass unter Umständen noch fehlende Aufnahmesachverhalte (z. B. dreimonatige fachpraktische Erfahrung/Praktikum) vor Beginn der Ausbildung absolviert werden können.

Bewerberplattformen, die durch die Träger zur gemeinsamen Personalwerbung errichtet werden, sind hierbei durchaus sinnvoll und können helfen, Bewerbungen zu kanalisieren (Beispiel: <https://wiesbadenzieht.de/>). Der Bewerbungsweg läuft auch über die Fachschule zu den Trägern.

22. Können Ausbildungen gefördert werden, die länger als drei Jahre andauern?

Grundsätzlich soll die geförderte Ausbildung innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein. Die Förderung der Ausbildungsvergütung endet mit der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, spätestens nach maximal 36 Monaten. Der Träger muss im Rahmen der Antragstellung im Einstellungsnachweis (Vordruck) erklären, dass er die Vergütung entsprechend TVAöD – Besonderer Teil Pflege über die drei Jahre hinweg übernimmt.

23. Kann ich auch in PivA aufgenommen werden, wenn ich einen mittleren Abschluss und eine langjährige einschlägige sozialpädagogische Tätigkeit in einer Einrichtung (z. B. als pädagogische Hilfskraft in einer Kita) aufweisen kann?

Ja, eine Aufnahme als Quereinsteigerin bzw. als Quereinsteiger ist bereits ab einer dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit möglich; auf diese Gesamtdauer bestehen Anrechnungssachverhalte, so können z. B. Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Nach einer Feststellungsprüfung kann ggf. eine Aufnahme in die Fachschule für Sozialwesen erfolgen. Einzelheiten sind den Aufnahmebedingungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu entnehmen, siehe Frage 20.

Die gleichen Quereinstiegsmöglichkeiten existieren auch in der Vollzeitform der Ausbildung.

Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Häufig gestellte Fragen

24. Kann ich auch in PivA aufgenommen werden, wenn ich über eine Fachhochschulreife bzw. über ein Abitur (und nicht über eine einschlägige sozialpädagogische Erstausbildung) verfüge?

Ja, eine Aufnahme als Quereinsteigerin bzw. als Quereinsteiger ist in diesen Fällen möglich. Es fehlt noch eine einschlägige sozialpädagogische Praxiserfahrung; hier sind im Regelfall drei Monate Tätigkeit in einer Einrichtung (z. B. einer Kindertageseinrichtung) erforderlich. Nach einer Feststellungsprüfung kann ggf. eine Aufnahme in die Fachschule für Sozialwesen erfolgen. Einzelheiten sind den Aufnahmebedingungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu entnehmen, siehe Frage 20.

Die gleichen Quereinsteigsmöglichkeiten existieren auch in der Vollzeitform der Ausbildung.

25. Ich verfüge über einen mittleren Abschluss und bin seit mehr als drei Jahren in einer sozialpädagogischen Einrichtung (einer Kita) tätig, allerdings bin ich schon älter. Kann ich noch eine Ausbildung beginnen?

Ja, es kann eine Ausbildung aufgenommen werden. Die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher ist anspruchsvoll, weswegen sie auch Erwachsene anspricht. An den hessischen Fachschulen für Sozialwesen studieren Menschen jeder Altersgruppe. Es lohnt sich, auch noch mit 40 oder 50 Jahren eine Ausbildung aufzunehmen. Für die Zulassung gibt es keine Altersgrenze. Die Ausbildung ermöglicht eine breite sozialpädagogische Qualifizierung und ermöglicht im Regelfall einen nahtlosen Übergang in eine Berufstätigkeit als pädagogische Fachkraft. Die Lernmethoden sind erwachsenengerecht gestaltet.

Es macht Sinn, einen Beratungstermin bei einer Fachschule für Sozialwesen wahrzunehmen, um zu prüfen, welche Ausbildungsform für die individuelle Lebenssituation adäquat ist. Neben PivA gibt es auch noch eine berufsbegleitende Teilzeitform sowie die klassische Vollzeitform der Ausbildung (mit Anerkennungsjahr). Eine Förderung (im Regelfall der ersten zwei Ausbildungsjahre) ist in dieser Form grundsätzlich über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) möglich. Für Informationen zum AFBG siehe auch https://www.aufstiegsbafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/home/home_node.html.

Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Häufig gestellte Fragen

26. Ich habe ein sozialpädagogisches, frühpädagogisches, kindheitspädagogisches, erziehungswissenschaftliches oder allgemeinpädagogisches Studium abgebrochen. Ich würde aber gerne weiterhin das Ziel verfolgen, mit Menschen zu arbeiten. Bietet mir die Erzieherausbildung eine Perspektive zum Erwerb eines Abschlusses?

Ja, auf jeden Fall. Wenn Sie ein Studium abgebrochen haben, sollten Sie sich an einer Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, über die Möglichkeiten der Aufnahme einer Erzieherausbildung informieren. Hierbei kann unter Umständen auch eine Verkürzung der Gesamtausbildungsdauer möglich sein. (Dies trifft aktuell insbesondere auf die Vollzeitform der Ausbildung zu. Da viele Fachschulen erst mit dem Schuljahr 2020/2021 mit PivA starten, kann eine Verkürzung für PivA nicht überall angeboten werden.)

Die PivA-Form kann attraktiv sein, da hier gleich ein Einstieg in das Arbeitsfeld möglich ist, aber auch die Vollzeitform der Ausbildung ist attraktiv und kann über AFBG gefördert werden, siehe Frage 25.

27. Kann ich auch in PivA aufgenommen werden, wenn ich nicht über einen mittleren Abschluss, sondern nur über einen Hauptschulabschluss verfüge?

Nein, es gelten die einschlägigen Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Die Erzieherausbildung setzt in Hessen einen mittleren Abschluss voraus. Additiv vorausgesetzt wird im Regelfall eine sozialpädagogische oder sozialpflegerische Erstausbildung, die auf dem mittleren Abschluss aufbaut; es gibt jedoch Regelungen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger.

Um den für die Aufnahme in die Fachschule erforderlichen mittleren Abschluss nachträglich zu erlangen, existieren folgende Optionen:

- Besuch einer Schule für Erwachsene (Abendrealschule, Kolleg). Diese bieten insbesondere berufstätigen Personen den Erwerb allgemeinbildender Schulabschlüsse.
- Absolvierung einer Nichtschülerprüfung (ggf. auch in Verbindung mit einem Fernkurs)

Weitere Informationen siehe unter:

<https://kultusministerium.hessen.de/Schulsystem/Erwachsenenbildung/Schulen-fuer-Erwachsene>

Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Häufig gestellte Fragen

- Für Personen mit einschlägigen beruflichen Erfahrungen im sozialpädagogischen Bereich (z. B. als pädagogische Hilfskraft in einer Kita) besteht die Möglichkeit, an einer öffentlichen zweijährigen Berufsfachschule mit dem beruflichen Schwerpunkt Sozialpädagogik über die „Nichtschülerprüfung“ den mittleren Abschluss zu erlangen.
- Die Regelungen zur Nichtschülerprüfung sind der „Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen vom 2. Dezember 2011“ (ABl. S. 885) in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen, siehe <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-BerFSchul2APrOHE2011pG4>.
- Der Antrag auf Nichtschülerprüfung ist beim Staatlichen Schulamt (Schulaufsichtsbehörde) zu stellen, bei Zulassung erfolgt eine Zuweisung an eine Schule des Schulamtsbezirks.

FÖRDERRICHTLINIE

28. Wo können interessierte Träger Zugang zu der Förderrichtlinie und den Antragsunterlagen finden?

Die Träger finden die Förderrichtlinie, alle notwendigen Antragsunterlagen sowie die Beschreibung der Verfahrensschritte (Merkblatt) auf der Homepage www.grosse-zukunft-erzieher.de.

29. Wie erfolgt eine Auszahlung der Fördermittel?

In beiden Programmbereichen erfolgt eine automatische Auszahlung der Fördermittel in Teilsummen. Die erste Teilsumme wird zum 01.11., alle weiteren jeweils zum 01.04. und 01.10. auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt. Die detaillierten Informationen zu den Teilauszahlungen sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Häufig gestellte Fragen

ANRECHNUNG AUF DEN FACHKRAFTSCHLÜSSEL

30. Wie werden Studierende im Rahmen der PivA auf den Fachkraftschlüssel in Einrichtungen angerechnet?

Im Rahmen des Landesprogramms werden Studierende im 1. Ausbildungsjahr nicht auf den Fachkraftschlüssel angerechnet, im 2. Jahr können sie zu 30 % und im 3. Jahr zu 70 % angerechnet werden.

Die dargelegte Anrechnung bezieht sich auf die tatsächliche Anwesenheit der Studierenden in der Praxis. Das heißt: Ausgehend vom Stundenumfang einer (jeweiligen) vollen Stelle werden die schulischen Ausbildungszeiten nicht angerechnet, sondern vom Stundenumfang abgezogen, sodass die tatsächlichen Präsenzzeiten der PivA-Studierenden in der Praxis verbleiben.

Der Ausbildungsvertrag sollte die durchschnittliche betriebliche Einsatzzeit des Studierenden ausweisen. Die Zeiten des betrieblichen Einsatzes werden mit Blick auf Schulferienzeiten real variieren, sodass ein Durchschnittswert zu ermitteln ist.

Eine Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel ist zu 100 % realisierbar, wenn keine Förderung durch das Landesprogramm vorliegt. Die Anrechnung bezieht sich hierbei auf die tatsächliche Anwesenheit der Studierenden in der Praxis.

31. Wie wirkt sich die Freistellung der Praxisanleitung auf den Stellenumfang im Stellenschlüssel aus?

Hierzu gibt es keine Vorgaben durch das Landesprogramm. Die Organisation der personellen Zuständigkeiten liegt im Verantwortungsbereich des Trägers. Die Freistellung kann entweder im Rahmen des vorhandenen Stellenumfangs oder im Rahmen einer Aufstockung des Stellenumfangs erfolgen. Falls eine Freistellung im Rahmen des vorhandenen Stellenumfangs erfolgt, ist sicherzustellen, dass eine Umorganisation der Zuständigkeiten in der Praxis stattfindet.

Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Häufig gestellte Fragen

FINANZIERUNG

32. Wie hoch ist der Zuschuss zur Vergütung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen des Landesprogramms?

Die pauschalen Zuschüsse (pro Monat und auszubildender Person) betragen im ersten Ausbildungsjahr 1.450,00 €, im zweiten Ausbildungsjahr 1.130,00 € und im dritten Ausbildungsjahr 540,00 €.

33. Was ist hinsichtlich der Vergütung der Auszubildenden zu beachten?

Die im Antrag benannte auszubildende Person ist im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen und mindestens analog zum „TVAöD besonderer Teil der Pflege“ einzugruppieren. Die Ausbildungsvergütung (Arbeitnehmer-Brutto) beträgt daher mindestens wie folgt:

	ab 1. April 2021	ab 1. April 2022	ab 1. März 2024
im 1. Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro	1.190,69 Euro	1.340,69 Euro
im 2. Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro	1.252,07 Euro	1.402,07 Euro
im 3. Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro	1.353,38 Euro	1.503,38 Euro

Eine geringere Vergütung ist im Rahmen des hessischen Landesprogramms nicht zulässig.

34. Wo kann die Finanzierung der Anleitungsstunden beantragt werden?

Auch in Programmbereich II müssen Anträge online eingereicht werden. Zu gegebener Zeit werden der Link zur Antragsplattform sowie die entsprechenden Antragsunterlagen auf der Homepage www.grosse-zukunft-erzieher.de eingestellt.

Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Häufig gestellte Fragen

35. In welchem Umfang sind Anleitungsstunden förderfähig?

Der Förderzeitraum bezieht sich regelhaft auf das komplette Schuljahr. Förderfähig sind Praxisanleitungen, die min. 10 Monate andauern und in einem Stundenumfang von insgesamt 104 Stunden – durchschnittlich 2 Stunden pro Woche – geleistet werden.

Von dieser Regelung wird abgewichen, wenn Studierende ihre Ausbildung verkürzen können, etwa aufgrund guter Noten oder Anerkennung von Praxiszeiten. Förderfähig sind in diesen Fällen auch verkürzte Anleitungen, die 6 bis 9 Monate andauern, im Durchschnitt an 2 Stunden pro Woche stattfinden und im ersten Schulhalbjahr beginnen.

Nicht förderfähig sind Praxisanleitungen unter 6 Monaten und Organisationsmodelle, in denen die Ausbildung überwiegend in der Schule stattfindet (Blockunterricht) und der Unterricht von wenigen Praxisphasen (z.B. in den Ferienzeiten) unterbrochen wird.

Die maximale Förderdauer beträgt 12 Monate (ein Schuljahr). Im Online-Antrag muss angegeben werden, wann die Praxisanleitung beginnt und wann sie endet. Auf dieser Basis wird jeweils die Förderpauschale (regulär bzw. reduziert) ausgewiesen.

36. Wie hoch ist der Zuschuss zur Praxisanleitung im Rahmen des Landesprogramms?

Pro anzuleitender Studierender bzw. anzuleitendem Studierenden der Fachschulen für Sozialwesen werden durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 25 Euro pro Stunde bezuschusst. Der Träger muss dabei sicherstellen, dass die Anleitung durch eine qualifizierte pädagogische Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Einrichtung erfolgt und dass die Praxisanleitung über den gesamten Förderzeitraum hinweg im Durchschnitt von zwei Anleitungsstunden pro Woche stattfindet. Die Förderpauschale für ein komplettes Schuljahr beträgt 2.600 Euro; die Förderpauschale für einen verkürzten Anleitungszeitraum orientiert sich an 6 Monaten und beläuft sich auf 1.290 Euro.

Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Häufig gestellte Fragen

37. Die Finanzierung in der Zeit des dreimonatigen Vorpraktikums stellt für viele eine große Hürde dar. Welche Möglichkeiten der Finanzierung haben Einrichtungen oder Bewerberinnen und Bewerber?

Personen, die als Quereinsteigerinnen und als Quereinsteiger in eine Ausbildung an eine Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, einmünden wollen, müssen ggf. noch eine dreimonatige einschlägige Praxiserfahrung nachweisen. Diese Personen können ggf. in eine Fachkraftausbildung einmünden und sollten durch die Einrichtungen auf ihrem Qualifizierungsweg unterstützt werden. Möglich erscheinen sowohl befristete Arbeitsverträge als pädagogische Mitarbeitende als auch Praktikumsverträge.

VORAUSSETZUNGEN UND ZIELGRUPPEN

38. Gibt es bei den Trägern Voraussetzungen, welche die Bewerberinnen und Bewerber mitbringen müssen, um die PivA zu beginnen?

Trägern steht es frei, eigene Profilvergaben für Interessentinnen und Interessenten zu definieren. Im Rahmen von Gesprächen mit den Bewerberinnen und Bewerbern kann herausgefiltert werden, ob die Person für den Träger jeweils passend erscheint. Hierbei sollten Träger aber auch einen Blick dafür behalten, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der für eine Stelle beim Träger nicht passend sein kann, vielleicht sehr gut zum Profil eines anderen Trägers passen könnte. Träger können ggf. über einen Verweis an eine andere Einrichtung interessierten Bewerberinnen und Bewerber helfen, den für sie passenden Träger zu finden. Im gemeinsamen Interesse der Fachkräftesicherung sollten Träger sich hierbei ggf. als „Lotse“ verstehen – und somit über die eigenen Interessen hinausgehend handeln.

Für Träger bietet PivA insgesamt die Möglichkeit, Studierende über drei Jahre in der Ausbildung zu begleiten und intensiv kennenzulernen. Dies ist im Hinblick auf die spätere Personalbindung ein erheblicher Vorteil.

Im Hinblick auf die schulischen Aufnahmevoraussetzungen wird auf Frage 20 verwiesen.

Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Häufig gestellte Fragen

39. Wie sehen die Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber für die PivA aus?

Im Hinblick auf die schulischen Aufnahmevoraussetzungen wird auf Frage 20 verwiesen.

40. Ist es Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule möglich, ein dreimonatiges einschlägiges Praktikum zeitlich rechtzeitig vor Beginn von PivA zu absolvieren?

Im Hinblick auf die schulischen Aufnahmevoraussetzungen wird auf Frage 20 verwiesen. Die Möglichkeit, ein dreimonatiges Praktikum rechtzeitig zu absolvieren, hängt ggf. von den jeweiligen Prüfungsterminen ab.

41. Welches Sprachniveau sollten Bewerber und Bewerberinnen mit ausländischem Ausbildungshintergrund vorweisen können?

Im Regelfall sollte mindestens das C1-Niveau gewährleistet sein, da es sich um eine anspruchsvolle Ausbildung auf dem Niveau DQR 6 handelt. Das B2-Niveau kann zulässig sein, soweit die Fachschule eine entsprechende Förderung anbieten kann.

42. Ist eine Förderung einer Ausbildung im Rahmen von dualen Studiengängen möglich?

Nein, gefördert werden können nur Ausbildungen an Fachschulen bzw. Fachakademien, nicht an Fachhochschulen, Hochschulen oder Universitäten.

43. Gilt das Landesprogramm auch für die Fachrichtung Heilerziehungspflege (das heißt für den Abschluss „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ bzw. „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“)?

Nein. Das Landesprogramm zur Fachkräfteoffensive bezieht sich auf die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher“.

Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Häufig gestellte Fragen

QUALITÄTSASPEKTE UND ÜBERGEORDNETE FRAGESTELLUNGEN

44. Gibt es Qualifikationen z. B. für die Anleitung, die vorgewiesen werden müssen, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung seitens der Praxis zu gewährleisten?

Pädagogische Fachkräfte, die die Anleitungsfunktion gewährleisten, verfügen über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss ihrer Ausbildung sowie über Kompetenzen in der Praxisanleitung. Als Fachkräfte für die Anleitung gelten „Staatlich anerkannte Erzieherinnen“ sowie „Staatlich anerkannte Erzieher“, „Staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen“ sowie „Staatlich anerkannte Sozialpädagogen“, „Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen“ sowie „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogen“ sowie sozialpädagogische Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung mindestens auf der DQR-Niveaustufe 6. Als Grundlage für die Anleitung muss eine unmittelbare gemeinsame sozialpädagogische Arbeit mit der Leiterin oder dem Leiter mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit in der Einrichtung sichergestellt werden.

45. Durch die Vergütung scheint die PivA sehr attraktiv. Könnte sie die klassische Erzieherausbildung verdrängen?

Aktuell ist eine entsprechende Entwicklung nicht abzusehen. Grundsätzlich ist vorgesehen, PivA als weitere Organisationsform neben der klassischen schulischen Ausbildung an den Fachschulen für Sozialwesen zu errichten.

PivA ist u. a. für Studierende attraktiv, die die Ausbildung innerhalb von drei Jahren und somit in einem überschaubaren zeitlichen und durchgehend finanzierten Rahmen absolvieren wollen. Gleichzeitig handelt es sich um eine Ausbildung, die hohe Anforderungen an die Studierenden stellt, da sie von Anfang an in der Kita tätig sind, gleichzeitig schulisch gefordert werden und nicht wie in der vollzeitschulischen Ausbildung 13 Wochen Ferien haben. Sie sind von Anfang an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit den dazugehörigen tarifrechtlichen Regelungen zu Urlaubstagen etc.

Die klassische vollzeitschulische Ausbildungsform ist für Studierende attraktiv, die mehr Wert auf einen größeren zeitlichen Spielraum innerhalb der Ausbildung legen, wie beispielsweise für Studierende mit Kindern und Familie (z. B. Berücksichtigung der Schulferienzeiten

Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Häufig gestellte Fragen

innerhalb der Ausbildung sowie Entzerrung der Prüfungsphasen). Eine finanzielle Förderung ist hierbei über AFBG möglich. Durch die AFBG-Förderung ist auch diese Ausbildungsform sehr attraktiv. Derzeit beträgt der Vollzuschuss für Ledige ohne Kinder bei Vollzeitfortbildungen bis zu 963 Euro (Stand: Februar 2024). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/home/home_node.html

Interessentinnen und Interessenten können sich im Regelfall von der jeweiligen Fachschule über die unterschiedlichen Organisationsformen informieren lassen. Bei Unsicherheit lohnt sich häufig ein Besuch entsprechender Informationsveranstaltungen der Fachschule, ggf. auch ein klärendes Gespräch bzw. eine Nachfrage. Es empfiehlt sich genau zu prüfen, welches Ausbildungsmodell zur jeweiligen Lebenssituation passt.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an uns wenden unter jugend@hsm.hessen.de.